



Axel Burdt
Hauptstrasse 2

54533 Niederscheidweiler

Tel.: 06574 / 900 058 - werktags ab 14.00
Fax: 06574 / 900 2108

www.vbbev.de - mailto: a.burdt@vbbev.de
Termine nach Vereinbarung

Eifelzeitung Redaktion

z.Hd.

Fr. Geisbüsch

Hr. Doeppes

per Fax/mail

Ihr Zeichen

--

Unser Zeichen

Eifelzeitung
Leserbrief

Ihr Schreiben vom

--

Unser Schreiben vom

--

Datum

20.07.09

"Verbandsgemeinde Manderscheid kann loslegen"

Sehr geehrte Frau Geisbüsch,

in Anlage faxe/maile ich Ihnen meinen Leserbrief zu "Verbandsgemeinde Manderscheid kann loslegen".

Die konstituierende Sitzung des VG-Rates Manderscheid war ein Lehrstück dafür, wie auf kaltem Wege kommunale Demokratie ausgehebelt werden soll.

Der VG-Bürgermeister Wolfgang Schmitz weigerte sich offensichtlich willkürlich, ein vom Volk gewähltes Ratsmitglied zu verpflichten. Noch schlimmer -er schloss das Ratsmitglied von der Ratssitzung aus, er verweigerte dem Ratsmitglied die Ausübung seines vom Wahlvolk verliehenen Mandates.

Das bedeutet meines Erachtens die Aushebelung der demokratischen Rechte durch eine eklatante Verletzung der Verfassung des Landes RLP, des Grundgesetzes der BRD.

Meine Forderung: Sofortige Entschuldigung des Bürgermeisters bei dem nicht verpflichteten und entrechteten Ratsmitgliedes sowie dessen sofortige Verpflichtung als Mandatsträger. Erfolgt die Entschuldigung und die sofortige Verpflichtung nicht, dann muss Wolfgang Schmitz als Bürgermeister zurücktreten und die durch sein Vorgehen verursachten Folgen rechtlich verantworten.

Was ist passiert?

Am 7.06.09 wurden in der Kommunalwahl die Ratsmitglieder für den VG-Rat Manderscheid gewählt. Ein gewähltes Ratsmitglied wurde am 10.07.2009 vom VG-Bürgermeister eigenmächtig an der Amtsausübung gehindert und aus dem Rat entfernt. Dies ist ein Skandal.



-2-

Wie wird gewählt?

Um überhaupt zur Wahl aufgestellt werden zu können, wird der Kandidat auf Herz und Nieren geprüft.

Zuerst prüft die Mandatsprüfungskommission, die den Wahlvorschlag erarbeitet, die Wählbarkeit.

Hier wird u.a. die berufliche Position geprüft und auf Hindernisse entsprechend des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung abgeklöpft.

Ergebnis: Der Kandidat ist wählbar.

Wer ist verantwortlich?

Die Mandatsprüfungskommission.

Anschließend erhält die Wahlleitung der VG-Manderscheid diesen Wahlvorschlag. Der Kandidat ist dort bestens bekannt. Der "amtliche" Wahlausschuss prüft nun nochmals den Kandidat und kommt zu dem Schluss:

Ergebnis: Der Kandidat ist wählbar.

Wer ist verantwortlich?

Hr. Wolfgang Schmitz -der VG-Bürgermeister als Wahlleiter.

Nun kommt es zur Kommunalwahl:

Das Volk wählt.

Der Wahlausschuss unter Leitung des Hr. Wolfgang Schmitz berät das Ergebnis.

Der Kandidat erhielt außerordentlichen Zuspruch durch das Volk und wurde in den VG-Rat als Ratsmitglied gewählt.

Anschließend tagt der Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung (17.06.2009) -wieder unter Leitung des Hr. Schmitz.

Ergebnis:

Der Kandidat wird offiziell von diesem Wahlausschuß am 17.06.2009 bestätigt.

Am 18.06.2009 erhält der Kandidat schriftlich folgende Bestätigung:

„ Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.09 das Wahlergebnis geprüft und festgestellt, dass Sie bei der Kommunalwahl zum Mitglied des VG-Rates gewählt worden sind“.

Der Name des Kandidaten wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Unumstößliches Endergebnis:

Der Kandidat ist Ratsmitglied.



-3-

Ab wann ist ein Ratsmitglied im Amt?

Jedes Ratsmitglied ist seit dem 1.7.2009 im Amt!

Im Amt ist ein Ratsmitglied ab dem 1.7.2009 und nicht erst ab der konstituierenden Sitzung v. 10.07.2009.

Denn die Verpflichtung durch den Bürgermeister hat keinerlei rechtswirksame Bedeutung. Die Verpflichtung ist ein "formaler Akt".

Fazit:

Ab dem 1.07.2009 ist dem Mandatsträger sein Mandat übereignet -durch des Volkes Wille. Wer dieses Mandat "eigenmächtig" aufhebt, begeht offensichtlich Verfassungsbruch. Wer willentlich Mandatsträger an der Ausübung eines Mandates hindert, was im vorliegenden Falle vermutlich nicht auszuschließen ist, handelt rechtswidrig in besonders schwerem Fall. Wenn dem so ist, dann verleugnet er das Wahlrecht sowie das Grundgesetz und die demokratischen Grundrechte.

So jemand hat dann seine Befähigung zum Amt des Bürgermeisters verwirkt. Es gäbe dann nur eine Konsequenz; Rücktritt!

Was hätte Hr. Schmitz also veranlassen müssen?

Als ehemaliger Dienstherr und Wahlleiter war Hr. Schmitz die berufliche Position des Kandidaten bekannt. Ein vorliegender Schriftwechsel gibt entsprechend Auskunft.

Wenn Zweifel bei Überprüfung des Wahlvorschlages hinsichtlich der Wählbarkeit des Kandidaten durch den amtlichen Wahlprüfungsausschuß aufgekommen wären, hätte sofort eine Klärung herbeigeführt werden müssen.

Der Wahlleiter wird bei Zweifeln also erklären müssen, der Kandidat ist nicht wählbar.

Damit ist die Sache erledigt, es sei denn der Kandidat ist anderer Rechtsauffassung. Dann wird die Sache ggf. gerichtlich geklärt und fertig.

Resümee:

Es stellen sich ggf. mehrere Dienstvergehen des Wahlleiters Wolfgang Schmitz und des Verbandsbürgermeisters Wolfgang Schmitz heraus.

Mögliche Dienstvergehen des Wahlleiters Wolfgang Schmitz:

Möglichkeit a)

Ist der Kandidat tatsächlich nicht wählbar, hat der Wahlleiter versagt.

Die Konsequenzen wären eine Neuwahl.



-4-

Warum eine Neuwahl?

Der Kandidat war einer der TOP-Kandidaten einer politischen Partei. Seine Kandidatur brachte sowohl der Partei als auch ihm direkt derart viele Wählerstimmen, daß er zum Ratsmitglied gewählt wurde.

Ohne diesen Kandidaten wäre die Wahl anders ausgefallen. Das Volk hätte Alternativen gesucht, Alternativen, die dem Handlungsgeschehen des Kandidaten am nächsten kommen.

Wen hätte der Kandidat selbst seinen Wählern empfohlen? Wen hätte das Volk gewählt? Welche Partei oder Liste hätte statt dessen die Stimmen bekommen? Welche Person hätte das Werk des Kandidaten fortgesetzt?

Ergebnis:

Das Volk wurde betrogen. Die Wahl ist ungültig und muß wiederholt werden.

Möglichkeit b)

Der Kandidat war wählbar.

Ergebnis:

Es liegt *keine* Dienstpflichtverletzung des Wahlleiters Hr. Schmitz vor.

Dienstvergehen des Verbandsbürgermeisters Wolfgang Schmitz:

1. Willentliche Nichtverpflichtung:

Dies ist ein Dienstvergehen und schadet dem Ratsmitglied in besonderer Weise. Eine sofortige öffentliche Entschuldigung und eine sofortige, öffentliche Nachholung der Verpflichtung ist zu veranlassen.

2. Verweigerung der Amtsausübung des Ratsmitgliedes:

Dies ist ein besonders schweres Vergehen. Unsere Demokratie basiert auf freien Wahlen (GG: Art. 20, Abs. 1, 2).

Alle Macht geht vom Volke aus -nicht von Hr. Schmitz! Die Macht des Volkes ist die Macht der Wahl.

3. Veranstaltung einer Ratssitzung ohne den Mandatsträger:

Eine Ratssitzung, bei der ein gewähltes Ratsmitglied rechtswidrig ausgeschlossen wurde, ist ungültig. Die Sitzung ist zu wiederholen.

Wo kämen wir hin, wenn jeder "Beamte" sich das Recht herausnimmt, nach Gutdünken Ratsmitglieder zu entlassen.

Hatten wir das nicht schon einmal? Haben wir nichts daraus gelernt?

Wer die elementaren Grundsätze einer Demokratie nicht begreift und danach handelt, hat seine Unfähigkeit als Beamter nachgewiesen. Er hat die Befähigung zur Amtsausübung als VG-Bürgermeister, als Wahlleiter, als Beamter verwirkt.

Die betreffende Person ist sofort zu entlassen.



-5-

Wem diese Forderung zu übertrieben erscheint, dem sei folgende Begebenheit mitgeteilt:

Auf der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses in Manderscheid am 29.04.2009 wurden die Wahlvorschläge sowohl für die VG-Ratswahl als auch für die Bürgermeisterwahl geprüft und zugelassen.

Dazu wurde der Wahlvorschlag der CDU hinsichtlich des Kandidaten Wolfgang Schmitz vom Blatt abgelesen. Dieses Blatt beinhaltete das Procedere und das Ergebnis des Ausschusses.

Der Vortragende las also vor....Wahlvorschlag Wolfgang Schmitz, einstimmig angenommen...-und zwar bevor der Ausschuß überhaupt beschlossen hatte.

Was damals als "fopa" galt, erscheint heute in anderem Licht. Es erscheint im Licht der Wahlverhöhnung, der uneingeschränkten Amtsanmaßung. Der Wahlausschuß als degradiertes Befehlsempfänger seiner Eminenz.

Das wird ein Ende haben.

Axel Burdt, den 19.07.2009

Anlage: Datei per .pdf / .odt

Verteiler: Presse, Internetportale, Parteien, politische Institutionen

Link zum Text Eifelzeitung:
www.eifelzeitung.de

Veröffentlichung direkt:
www.vbbev.de